



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht		
Datum	11.10.2012		
Geschäftszeichen	SUB II - Wil		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 06.11.2012	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 397/12

---

Betreff: Luftreinhalte- und Aktionsplan für Ulm  
- Bericht zum Stand der Fortschreibung

Anlagen: --

**Antrag:**

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Jescheck

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD, BM 3, C 3, OB, VGV	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

### 1. Ausgangssituation

Das Regierungspräsidium Tübingen hat den Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Ulm am 15. Mai 2008 verabschiedet. Der Plan enthält ein Bündel von 24 Einzelmaßnahmen, vor allem beim Kraftfahrzeugverkehr, die in ihrer Summe zur Reduzierung der Luftschadstoffe Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) beitragen sollen.

Beschlüsse der Landesregierung zur Verschärfung der Fahrverbote in den Umweltzonen und das Inkrafttreten strengerer EU-Grenzwerte haben eine erste Fortschreibung des Luftreinhalte- und Aktionsplans für die Stadt Ulm erforderlich gemacht.

Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Ulm wurden durch das Regierungspräsidium Tübingen entsprechende Maßnahmen geprüft, die eine Reduktion der Belastung von Feinstaub und Stickstoffdioxid bewirken sollen. Auf Grund der gutachterlich nachgewiesenen Wirksamkeit sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

#### M1 – Umweltzone Stufe 3:

Ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1, 2 und 3 nach der Kennzeichnungsverordnung ab 01.01.2013, d.h. nur Kraftfahrzeuge mit grüner Plakette frei.

#### M2 – Einbeziehung der B 10 in die Umweltzone

#### M3 – Tempo 50 / 70 / 100 auf B10:

Einführung eines flächendeckenden Tempolimits im Verlauf der B 10:

außerorts: Tempo 100 vom BAB-Anschluss Ulm West bis Ulm-Lehr, dann Tempo 70 bis zum Ortsschild

innerorts: von 60 auf 50 km/h.

### 2. Stand der ersten Fortschreibung durch das Regierungspräsidium Tübingen

Der Entwurf der Fortschreibung des Luftreinhalteplans lag in der Zeit vom 16.04.2012 bis 15.05.2012 öffentlich aus. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 29.05.2012. Das Regierungspräsidium Tübingen hat parallel hierzu die Träger öffentlicher Belange und betroffenen Kommunen beteiligt.

In einer Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 22.05.2012 wurde die Stellungnahme der Stadt Ulm beraten und beschlossen (vgl. GD 158/12).

Den Maßnahmen M 2 und M 3 wurde zugestimmt. Diese werden zum 01.01.2013 entsprechend umgesetzt. Eine entsprechende Beschilderung zur großräumigen Umfahrung der B 10 für Kfz ohne grüne Plakette soll bereits auf der BAB 8 aus beiden Richtungen, auf der A 7 aus Richtung Süden kommend und auf der B 30 aus Richtung Westen kommend erfolgen. Die Ausweichroute zwischen den beiden Autobahnen erfolgt über das Kreuz Ulm-Elchingen, von der B 30 her kommend erfolgt diese über den mittleren Ring.

Zur Maßnahme M 1 (gelbe Plakette) wurde fachlich gesehen durch die Stadt Ulm zwar grundsätzlich die Zustimmung signalisiert. Allerdings wurde gefordert, dass vor Umsetzung der Maßnahme eine einheitliche Regelung mit der Stadt Neu-Ulm erzielt werden sollte. Daher bat die Stadt Ulm um die Aussetzung des Vollzugs der 3. Fahrverbotsstufe um ein Jahr, d.h. bis zum 01.01.2014.

Dieser Forderung nach zeitlichem Aufschub ist seitens des Regierungspräsidiums Tübingen und auch der Landesregierung nicht entsprochen worden.

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Tübingen hätten weitere Nachfragen beim Freistaat Bayern ergeben, dass von einer Synchronisation der Umweltzonen auch mit einer Verlängerung um ein Jahr nicht auszugehen sei. Zudem stehe das Land gegenüber der Europäischen Union in der Pflicht, Luftreinhaltepläne mit kurzfristig wirksamen Maßnahmen zu erstellen. Daher sieht auch die Landesregierung die geplante Verschärfung der Umweltzonenregelung zum 01.01.2013 als eine sachlich gerechtfertigte Entscheidung an.

### 3. Stand der Umweltzone in Neu-Ulm

Derzeit darf in die Neu-Ulmer Umweltzone noch mit roter Plakette eingefahren werden. Zum 05.11.2012 werden auch in Neu-Ulm auf Grund aktueller gutachterlicher Untersuchungen Fahrzeuge mit roter Plakette ausgeschlossen. Danach sind bis zum 31.12.2012 die Umweltzonen der beiden Städte Neu-Ulm und Ulm im Gleichklang. Zum 01.01.2013 wird Ulm wieder „vorziehen“. Die Situation ist zwar unbefriedigend, aber leider hat die Stadt Ulm keine Instrumente, diesem Umstand abzuwehren.

### 4. Einvernehmen der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde

Das Bundesimmissionsschutzgesetz sieht bei Maßnahmen, die den Straßenverkehr betreffen, vor, dass diese im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde getroffen werden.

Das Bürgermeisteramt der Stadt Ulm als untere Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde konnte allerdings auf Grund des bestehenden Gemeinderatsbeschlusses das Einvernehmen gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen nicht erteilen. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 27.09.2012 wurde allerdings angeordnet, dass die Stadt Ulm als zuständige Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verfügung das Einvernehmen zu erteilen habe. Zudem wurde mit einer Ersatzvornahme gedroht. Für beides wurde der sofortige Vollzug angeordnet.

Die Stadt Ulm hat daraufhin mit Schreiben vom 18.10.2012 als untere Straßenverkehrsbehörde das Einvernehmen zur Maßnahme M1 erteilt.

Die Anordnung zur Erteilung des Einvernehmens (und damit einhergehend der Ausschluss der gelben Plakette zum 01.01.2013) wurde damit begründet, dass hierdurch die Schadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid z.B. an der Zinglerstraße um ca. 4,7 % und durch Feinstaub PM10 um ca. 2 % reduziert würde. Jede Reduzierung dieser Schadstoffimmissionen führe zu einer Verminderung der Gesundheitsgefährdung. Die Vermeidung von Gesundheitsgefahren sei grundsätzlich höher zu gewichten als wirtschaftliche und private Interessen Einzelner. Zudem bewirke die Maßnahme, dass die Erneuerung der Fahrzeuge – sei es durch Nachrüstung oder durch Neubeschaffung – beschleunigt werde, was zu einer Reduzierung der Emissionen im Straßenverkehr führe.

Da die Stadt Ulm zur Einführung der 3. Fahrverbotsstufe (um ein Jahr nach hinten geschoben) ihre grundsätzliche Zustimmung signalisiert hat, empfiehlt die Verwaltung, gegen die Verfügung des Regierungspräsidiums Tübingen keine Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen zu erheben.

#### 5. Ausnahmegenehmigungen für die Umweltzone

Ausnahmegenehmigung: Im Hinblick auf den Ausschluss der gelben Plakette besteht unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Fahrverbot bei den Bürgerdiensten zu beantragen: Nachrüstung des Fahrzeugs technisch nicht möglich, es steht kein Alternativfahrzeug zur Verfügung, eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar, öffentliches Interesse oder unaufschiebbares Einzelinteresse. Seit Inkrafttreten der Umweltzone wurden bislang 1350 Ausnahmegenehmigungen erteilt. Aktuell sind rund 250 Genehmigungen gültig (April 2011 bis April 2012). Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge ohne bzw. mit roter Plakette gibt es nur noch bis 31.12.2012.

Gegenseitige Anerkennung der Ausnahmen der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm: Eine gegenseitige Anerkennung der Ausnahmegenehmigungen ist, wie bisher, leider nicht möglich. Neu-Ulm hat andere rechtliche Voraussetzungen als Ulm.